

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Gewinnneutrales Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis
 - Herstellung von Rezepturarztmittel in der Apotheke eines Filialverbundes ist zulässig
 - Werbung für Nahrungsergänzungsmittel, welche in der Apotheke als Arzneimittel verkauft werden
-

Gewinnneutrales Ausscheiden aus einer Gemeinschaftspraxis

von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Jessica Welter,
Rechtsanwältin

Problem:

In Gesellschaftsverträgen können die Gesellschafter vereinbaren, dass an Stelle einer Abfindungszahlung für den Anteil am materiellen Vermögen des Gesellschafters, dieser im Rahmen einer Realteilung medizinisch technische Geräte und Einrichtungsgegenstände mitnehmen kann. So können Abfindungszahlungen für ausscheidende Gesellschafter für die verbleibenden Gesellschafter vermieden werden.

Lösung:

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass solche Realteilungen steuerneutral und somit gewinnneutral zu Buchwerten durchgeführt werden können. Abfindungszahlungen sind im Gegensatz dazu zu versteuern. Wenn die steuerliche Privilegierung (Altersgrenze 55 Jahre, Aufgabe selbständige Tätigkeit) nicht vorliegt, dann ist die Realteilung eine Gestaltungsoption. Durch die Regelung einer Real-

teilung kann also vermieden werden, dass beim Ausscheiden eines Gesellschafters stille Reserven aufgedeckt und somit mögliche Steuerzahlungen vermieden werden.

Einzelheiten:

Grundsätzlich führt beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Auflösung einer Gesellschaft zu einer Gewinnrealisation für die Gesellschafter. Dies kann jedoch durch eine Realteilung vermieden werden, wenn die Gesellschafter das Betriebsvermögen unter sich aufteilen und es bei ihnen im Betriebsvermögen bleibt.

Bisher sah der Bundesfinanzhof die Realteilung ertragssteuerlich nur als die Aufgabe einer Mitunternehmerschaft durch Aufteilung ihres Vermögens unter den Mitunternehmern an, bei der zumindest einer der bisherigen Mitunternehmer die ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführt, sogenannte „echte Realteilung“ (BFH, Urteil vom 17. September 2015 – III R 49/13).

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH gelten die Grundsätze der Realteilung auch für das Ausscheiden mindestens eines Mitunternehmers unter Mit-

Newsletter Medizinrecht 11/2017

nahme von mitunternehmerischem Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern fortbestehenden Mitunternehmerschaft (sogenannte „unechte Realteilung“).

Nunmehr hat der BFH die Regelungen zur Realteilung im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 2 EStG weiterentwickelt. Mit seinem Urteil vom 16. März 2017 (Az. IV R 31/14) stellt der BFH klar, dass eine gewinnneutrale Realteilung in allen Fällen der Sachwertabfindung eines Gesellschafters vorliegt, wenn er die enthaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen verwendet. Dadurch wird auch dann eine Buchwertfortführung ermöglicht, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich einzelne Wirtschaftsgüter erhält.

Folglich können Gesellschafter in Zukunft leichter gewinnneutral aus der Gesellschaft ohne Aufdeckung stiller Reserven ausscheiden.

Quelle: BFH, Urteil vom 16. März 2017 – IV 31/14

Herstellung von Rezepturarztmitteln in der Apotheke eines Filialverbundes ist zulässig

*von Milana Sönnichsen,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21.02.2017 die Entscheidung vom Verwaltungsgericht Osnabrück bestätigt, dass die Herstellung von Rezepturarztmitteln in einer Apotheke eines Filialverbundes zulässig ist.

Bei im Verbund betriebenen mehreren öffentlichen

Apotheken handelt es sich um „eine“ Apotheke im Sinne des § 17 ApBetrO.

Die Ausnahme des § 17 Abs. 6 c, S. 2, Nr. 2 ApBetrO lässt nicht nur den Bezug von Fertigarztmitteln, sondern auch von Rezepturarztmitteln von einer Apotheke eines Filialverbundes zu.

Wichtig ist, dass jede Apotheke des Filialverbundes zur Herstellung von Rezepturen personell und auch räumlich zunächst in der Lage sein muss und die Ausgangsstoffe, die für eine Rezepturerstellung regelmäßig notwendig sind, vorhalten muss. Es unterliegt jedoch der unternehmerischen Entscheidung des Apothekeninhabers, trotz dieser notwendigen Ausstattung jeder seine Filialen, die Herstellung von Arzneien zu auf nur eine Filialapotheke zu konzentrieren.

Quelle: Beschluss OVG Niedersachsen v. 21.02.17

Werbung für Nahrungsergänzungsmittel, welche in der Apotheke als Arzneimittel verkauft werden

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Werbung für Nahrungsergänzungsmittel, welche in der Apotheke als Rezepturarztmittel hergestellt und verkauft werden, ohne dass der Apotheker eine arzneimittelrechtliche Zulassung besitzt, ist zulässig, wenn diese in der Apotheke als Defekturarztmittel hergestellt werden.

Der Bundesgerichtshof hat im Februar 2017 über die

Newsletter Medizinrecht 11/2017

Werbung für Weihrauch-Extrakt-Kapseln (die sogenannte Weihrauch-Extrakt-Kapseln II Entscheidung) zu entscheiden, welche in einer Menge von 100 Stück als Defekturarzneimittel in der Apotheke hergestellt und dort beworben wurden.

Der Nahrungsergänzungsmittelhersteller, welcher vergleichbare Weihrauch-Kapseln unter der Bezeichnung „HA 15 Weihrauch“ betreibt, sah in der Werbung des Apothekers eine unzulässige Arzneimittelwerbung an. Die Apotheke warb für diese Kapseln in ihrer Patienteninformation in einer Broschüre.

Der Bundesgerichtshof sah in der Herstellung der

Weihrauch-Extrakt-Kapseln der Apotheke Defekturarzneimittel, welche ohne Zulassung verkehrsfähig sind und auf die auch keine Werbeverbote nach § 3 a HWG für zugelassene Arzneimittel gelten.

In der Herstellung von weniger als 100 Verpackungen am Tag sah das Gericht keine „gewerbliche“ Zubereitung der Mittel, daher wurde die Anwendbarkeit der europarechtlichen Richtlinien abgelehnt.

Quelle: BGH, Urteil vom 09.02.2017, Az. I ZR 130/13

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter